

# **Förderungsgrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bei der Pflanzung von Bäumen im Stadtbezirk Aachen Brand**

## **1. Zweck der Förderung**

### 1.1

Mit der Förderung von Baumpflanzungen sollen in Wohngebieten, in Gewerbegebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen in Aachen Brand die Natur und eine damit verbundene Artenvielfalt sowie das Stadtklima und das Wohlbefinden der Bewohner(innen) weiter gesteigert werden.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer weiteren Anreicherung mit Stadtgrün führen. Die Umsetzung der Förderung ist dem Bezirksamt Brand übertragen.

### 1.2

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen / gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen / Auflagen ( sog. Ersatzmaßnahmen).

### 1.3

Die Baumpflanzungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens zwanzig Jahre bestehen.

### 1.4

Das auf Basis dieser Förderungsgrundsätze laufende Förderungsprogramm ist bis zum 31.10.2014 befristet. Die Förderungsgrundsätze treten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### 1.5

Die Baumpflanzungen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht für die Antragsteller kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## **2. Fördergegenstand**

### 2.1

Gefördert werden Baumpflanzungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Stadtbezirk Brand.

### 2.2

Förderfähig sind die Kosten des Pflanzmaterials (Bäume).

### 2.3

Der Transport der Bäume, sowie Arbeitsleistungen jeglicher Art ( Pflanzung, Pflege, Unterhalt etc. ) werden nicht gefördert.

### 2.4

Es werden nur Laubbäume als Hochstamm (Stammumfang mindestens 12 – 14 cm, 3x verpflanzt mit Ballen) oder Obstbäume als Hochstamm oder Halbstamm (Stammumfang jeweils mindestens 8 – 12 cm, 2x verpflanzt) gefördert.

### 2.5

Den Bäumen ist ein ausreichend großer durchwurzelungsfähiger Bodenstandraum ( idealerweise 4 Quadratmeter) zur Verfügung zu stellen.

### **3. Zuschussempfänger(in)**

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dringlich Verfügungsberechtigte ( z.B. Erbbauberechtigte bzw Mieter ) mit Einverständniserklärung des Eigentümers.

Wohneigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Förderschlüssel)**

#### 4.1

Gefördert werden bis zu 100 Prozent der Kosten für den Kauf des Baumes, maximal 100,- Euro/Baum

#### 4.2

Es werden max. 3 Bäume je Grundstück gefördert.

#### 4.3

Die Zuschüsse vergibt der Bürgerverein Brand schriftlich. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheides über die Förderung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden.

### **5. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt bei:

Bürgerverein Brand

Paul – Küpper – Platz 1

52078 Aachen

Ansprechpartner: Wolfgang Müller, Dr. Andreas Lux,

E-Mail: [w.mueller@buergerverein-brand.org](mailto:w.mueller@buergerverein-brand.org)

Das Antragsformular ist unter [www.buergerverein-brand.de](http://www.buergerverein-brand.de) zu erhalten oder beim Bezirksamt Brand abzuholen.

### **6. Auszahlung der Fördermittel**

#### **Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt**

nach Pflanzung des Baumes,

nach Dokumentation durch den Bürgerverein,

sowie nach Vorlage der Rechnung über den Kauf des Baumes

**durch den Bürgerverein Brand.**